

Hinblick auf eine mögliche Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu. Selbst wenn man unterstellt, dass die Bekl. die Kl. durch die Mitteilung auf dem Anrufbeantworter in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt hätte und eine Entbindung von der Schweigepflicht nicht vorgelegen hätte, würde die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht so schwerwiegend sein, dass sie unabweisbar die Zubilligung einer Geldentschädigung erfordern würde. Die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts führt nämlich nur dann zu einer Geldentschädigung, wenn es sich um eine objektiv erheblich ins Gewicht fallende Beeinträchtigung handelt. Ob eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einen so erheblichen Grad erreicht, ist anhand aller Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Zu berücksichtigen sind in diesem Rahmen Art und Intensität des Eingriffs sowie die Nachhaltigkeit der Schädigung des Betroffenen. Ferner sind als Beurteilungskriterien der Bereich des Eingriffs, der Anlass und der Beweggrund und das Verschulden des Verletzten zu würdigen (vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 11.12.2008 – 15 U 170/07 –, z.B. GesR 2008, 587). Ausgehend von diesen Grundsätzen lässt sich im vorliegenden Fall keine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Kl. feststellen, die so schwer wiegen würde, dass die Zuwendung einer Geldentschädigung unabwendbar geboten wäre, um die erlittene Beeinträchtigung auszugleichen. Denn würdigt man die Umstände, unter denen diese telefonische Mitteilung erfolgt ist, also im Besonderen das, was am 10.1.2012 in den Praxisräumen der Bekl. geschehen ist, nämlich der Zusammenbruch der Kl., ihre stationäre Einweisung durch den Notarzt und die vorherige Erörterung von Suizidgedanken und auch der Hinweis der Kl. den Ehemann von der Einweisung in das Krankenhaus zu unterrichten, ist eine zu billigende Motivation festzustellen, die gerade keine haftungsrechtliche Relevanz erreicht. Denn das Verhalten der Bekl. war gerade darauf ausgerichtet, im Interesse der Kl. den Ehemann von der Einweisung ins Krankenhaus in Kenntnis zu setzen und die sachgerechte Weiterbehandlung der Kl. zu gewährleisten.

<https://doi.org/10.1007/s00350-019-5378-5>

Anmerkung zu OLG Naumburg, Urt. v. 18.12.2017 – 1 U 87/17 (LG Magdeburg)

Dirk Hüwe

Fälle aus dem Bereich der psychotherapeutischen Behandlung beschäftigen die Gerichte deutlich weniger häufig als z.B. Geburtsschäden oder chirurgische Behandlungsfehler. Die psychotherapeutische Behandlung ist nach einhelliger Rechtsprechung allerdings eine Heilbehandlung wie jede andere auch¹. Für sie gelten daher die von der Rechtsprechung zum Arzthaftungsrecht entwickelten Grundsätze². Danach ist der Therapievertrag über eine psychotherapeutische Behandlung als Dienstvertrag zu qualifizieren. Er ist jederzeit kündbar. Die Frage, ob der Abbruch der Therapie durch Kündigung durch den Therapeuten gerechtfertigt war, ist vom Gericht überprüfbar und letztlich sachverständige Wertungsfrage. Im vorliegenden Fall verhält es sich dabei ähnlich wie bei der bereits vorzitierten Entscheidung des OLG Hamm³: Maßgeblich für die Frage, ob ein Abbruch der Therapie gerechtfertigt ist, ist das Fortbestehen der Indikation der Behandlung, die fortlaufend geprüft werden muss.

Im vorliegenden Fall legt sich der Sachverständige schon in seinen erstinstanzlichen Ausführungen eindeutig dahingehend fest, dass die Indikation zur Weiterbehandlung nicht mehr gegeben war, nachdem sich eine Suizidgefahr bei der Klägerin zeigte, denn das hiermit verbundene Risiko ist durch die ambulante Therapie nicht mehr ausreichend beherrschbar für den Therapeuten. Die Weigerung der ambulanten Weiterbehandlung durch die Therapeutin entsprach damit einem regelgerechten Vorgehen. Zudem ist in der Entscheidung zitierten Patientenvereinbarung ausdrücklich geregelt, dass bei Suizidhandlungen eine stationäre Einweisung erforderlich sei, sodass ein solcher Abbruch auch nicht völlig überraschend für die Klägerin sein konnte. Der Therapeut sollte sich bei der Formulierung sog. Patientenvereinbarungen besser Gedanken machen: Sie dienen primär dazu, den Dienstvertrag, der den Rahmenvertrag der Behandlung bildet, inhaltlich auszufüllen. Patient und Therapeut legen hier individuell u. a. fest, was Ziel der Behandlung sein soll und welche „Spielregeln“ gelten sollen. Die Entscheidung zeigt, dass diese Verträge über den therapeutischen Zweck hinaus juristisch bewertet werden können bis hin zu Fragen, inwieweit möglicherweise einzelne Vereinbarungen analoge Anwendung erfahren könnten. Hierin liegt ein nicht zu unterschätzendes Haftungsrisiko.

Die Versagung des Schmerzensgeldanspruchs wegen einer Schweigepflichtverletzung entspricht den Linien der bisherigen Rechtsprechung. Die Klägerin hat das Recht auf Selbstbestimmung und das Recht selbst zu entscheiden, wer über ihren Gesundheitszustand informiert wird. Die ärztliche Schweigepflicht ist das Korrelat zu dem im verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsrecht (Art. 2 GG) wurzelnden Anspruch des einzelnen auf Schutz seines Privatlebens und insbesondere Erhaltung eines Geheimbereichs⁴. Nach der Rechtsprechung des BGH kommt bei Eingriffen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht eine Geldentschädigung für zugefügten immateriellen Schaden aber nur dann in Betracht, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend ausgeglichen werden kann. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung, die insbesondere von der Bedeutung und der Tragweite des Eingriffs, also von dem Ausmaß der Verbreitung der verletzenden Aussage, von der Nachhaltigkeit und der Fortdauer der Interessen- und Rufschädigung des Verletzten, ferner von Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie von dem Grad seines Verschuldens abhängt⁵.

Es lag hier zumindest eine ausdrückliche Erklärung der Klägerin vor, dass der Ehemann über die stationäre Einweisung informiert werden durfte. Details zur Art und Weise der Information wurden nicht vereinbart. Die telefonische Kontaktaufnahme entspricht der Üblichkeit. Das Informationsbedürfnis des Ehemannes zusammen mit der erklärten Einwilligung wertet das Gericht hier höherrangiger als die Gefahr, dass die Nachricht auf einem Anrufbeantworter mitunter von Dritten abgehört werden könnte. Da Verstöße gegen die ärztliche Schweigepflicht auch strafrechtlich und in letzter Konsequenz berufsrechtlich sanktioniert werden können, wäre einem Arzt bzw. Therapeuten zu empfehlen, statt der vollständigen Information auf dem Anrufbeantworter schlicht eine Rückrufbitte ohne detaillierte Informationen zu hinterlassen. So vermeidet man, dass sensible Informationen an unberechtigte Dritte gelangen könnten.

1) Vgl. OLG Hamm, MedR 2017, 814; OLG Braunschweig, NJW-RR 2008, 1060; LG Bonn, RuS 1982, 168.

2) Bayer, MedR 2017, 817–818.

3) OLG Hamm, MedR 2017, 814.

4) OLG München, MedR 2010, 645.

5) Vgl. BGH, MedR 1989, 236.